

## **In der Senatssitzung am 21. Juni 2022 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

20. Juni 2022

### **Tisch-Vorlage für die Sitzung des Senats am 21. Juni 2022**

#### **„Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“**

##### **A. Problem**

Mit der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 sind einige grundlegende Regelungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 fortgeschrieben worden, die auf der Grundlage der nur noch eingeschränkt bestehenden Regelungskompetenzen der Länder nach dem Infektionsschutzgesetz ergangen sind. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2022 außer Kraft.

Die Pandemie kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht als beendet angesehen werden. Selbst wenn sich die Situation, etwa in den Kliniken, entspannt hat, so hält sich die Zahl der Neuinfektionen immer noch auf einem hohen Niveau. Daher besteht die Notwendigkeit einer Fortgeltung der im März beschlossenen Basisschutzmaßnahmen.

##### **B. Lösung**

Vorgelegt wird eine Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, mit der die Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung bis zum 15. August 2022 geregelt wird.

Die von der vierwöchigen Regeldauer des § 28a Abs. 5 IfSG abweichende Geltungsdauer dieser Verordnung von 46 Tagen trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Sommerpause die Gremien reduziert tagen. Da vermieden werden soll, dass die Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung nach einer nur vierwöchigen Verlängerung der Geltungsdauer am 31. Juli 2022 ausläuft, muss das Außerkrafttreten ausnahmsweise abweichend von § 28a Abs. 5 IfSG geregelt werden. Rechtliche Bedenken begegnen dieser Maßnahme nicht, da die genannte Vorschrift die vierwöchige Geltungsdauer einer Landesverordnung nur grundsätzlich, nicht aber ohne Ausnahme zwingend vorgibt und die Sitzungspause der Gremien einen hinreichenden Grund für die Abweichung darstellt.

##### **C. Alternativen**

Die Zweite Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 könnte alternativ insgesamt außer Kraft treten. Dies ist jedoch angesichts der allgemeinen Infektionslage noch nicht anzuraten.

#### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Finanzielle, personalwirtschaftliche oder genderbezogene Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

#### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit dem Senator für Inneres, der Senatorin für Justiz und Verfassung und der Senatorin für Jugend, Soziales, Integration und Sport abgestimmt.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Verordnung ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden. In der tagesaktuellen Presse ist auf die Begründung zur Verordnung hinzuweisen. Darüber hinaus ist seitens der Ordnungsgeberin gegenüber den Medien auf die Änderungen hinzuweisen.

Darüber hinaus hat eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu erfolgen.

#### **G. Beschluss**

Der Senat nimmt den Entwurf der Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, diese zu erlassen, auszufertigen und im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu verkünden.

Anlagen:

1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
2. Entwurf einer Begründung

# **Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 21. Juni 2022

Auf Grund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Satz 1 der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. S. 425 — 2126-e-1), die durch Verordnung vom 12. Mai 2020 (Brem.GBl. S. 292) geändert worden ist, wird verordnet:

## **Artikel 1**

In § 6 Absatz 2 der Zweiten Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung vom 24. Mai 2022 (Brem.GBl. S. 273) wird die Angabe „30. Juni 2022“ durch die Angabe „15. August 2022“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 21. Juni 2022

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen  
und Verbraucherschutz

## **Begründung zur Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung) vom 21. Juni 2022**

### **Begründung:**

Die vorliegende Begründung stellt eine allgemeine Begründung im Sinne von § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (im Folgenden: IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473) geändert worden ist, dar. Danach sind Rechtsverordnungen, die – wie die vorliegende Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Basisschutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 – nach § 32 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 und § 28a Absatz 7 IfSG erlassen werden, mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

### **Zu Artikel 1**

Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 15.08.2022 verlängert, weil die Basisschutzmaßnahmen vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens noch erforderlich sind.

Die von der vierwöchigen Regeldauer des § 28a Abs. 5 IfSG abweichende Geltungsdauer dieser Verordnung von 46 Tagen trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund der Sommerpause die Gremien reduziert tagen. Da vermieden werden soll, dass die Zweite Corona-Basisschutzmaßnahmenverordnung nach einer nur vierwöchigen Verlängerung der Geltungsdauer am 31. Juli 2022 ausläuft, muss das Außerkrafttreten ausnahmsweise abweichend von § 28a Abs. 5 IfSG geregelt werden. Rechtliche Bedenken begegnen dieser Maßnahme nicht, da die genannte Vorschrift die vierwöchige Geltungsdauer einer Landesverordnung nur grundsätzlich, nicht aber ohne Ausnahme zwingend vorgibt und die Sitzungspause der Gremien einen hinreichenden Grund für die Abweichung darstellt.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

Bremen, den 21. Juni 2022

Die Senatorin für Gesundheit,  
Frauen und Verbraucherschutz